



Statuten

der FDP.Die Liberalen des Bezirk Lenzburg

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die FDP.Die Liberalen des Bezirks Lenzburg (*Bezirkspartei*) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Domizil des Bezirksparteipräsidenten. Er gehört der FDP.Die Liberalen des Kantons Aargau (*Kantonalpartei*), sowie der FDP.Die Liberalen Schweiz an.

Art. 2

Die Bezirkspartei fördert die Durchsetzung des freisinnig-liberalen Gedankengutes im Bezirk, unterstützt ihre Ortsparteien und Gruppierungen und koordiniert deren Tätigkeiten.

Die Bezirkspartei wahrt die Anliegen des Bezirks und der Region auf kantonaler Ebene.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder sind Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Lenzburg, die einer Ortspartei angehören. Direktmitgliedschaften sind möglich.

Parteiorganisation

Art. 4

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Kontrollstelle

Vorstand

Art. 5

Der Vorstand ist das oberste Organ der Bezirkspartei und wird von der Geschäftsleitung oder auf Verlangen von mindestens zwei Ortsparteien einberufen. Der Vorstand kann grundsätzlich nur über traktandierete Geschäfte beschliessen. Zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder können die Traktandenliste erweitern.

Den Vorsitz nimmt der Bezirksparteipräsident oder der Vize-Bezirksparteipräsident wahr.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Ortspartei-Präsidenten (*oder Vertretung*)
- Geschäftsleitungsmitglieder
- Mitglieder des Regierungs- und Grossrats aus dem Bezirk
- Mitglieder des National- und Ständerats aus dem Bezirk
- Amtsträger des Bezirks

- Parteifunktionäre

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.

Im ersten Halbjahr des Kalenderjahres findet eine Vorstandssitzung mit Abnahme der Jahresrechnung statt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erlass und Aenderung der Parteistatuten
- Beschluss über Parteiprogramme, Abstimmungsparolen, Stellungnahmen und Wahlabsprachen
- Aufstellen verbindlicher Kandidaturen (*Nomination*) für Bezirkswahlen, sowie Wahlvorschläge an die Kantonalpartei für politische Aemter auf kantonaler und eidgenössischer Ebene
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Ortsparteibeiträge
- Wahl des Bezirksparteipräsidenten
- Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Nomination der Eidgenössischen Delegierten
- Auflösung der Bezirkspartei

Die Befugnis zu Wahlabsprachen kann an die Geschäftsleitung delegiert werden.

Geschäftsleitung

Art. 6

Die Geschäftsleitung ist das leitende Organ.

Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Bezirksparteipräsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Finanzchef
- Maximal drei weitere Mitglieder
- Je eine Vertretung FDP Frauengruppe Lenzburg und JFDP Jungfreisinnige Aarau-Lenzburg können Mitglied in der Geschäftsleitung sein.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Der Geschäftsleitung obliegt was keinem anderen Organ zugewiesen ist, insbesondere:

- Leitung der Bezirkspartei
- Vorbereiten und leiten der Vorstandssitzungen und der Vollzug seiner Beschlüsse
- Vorbereiten und leiten von Parteianlässen
- Vertretung der Bezirkspartei nach aussen. Sie wird verpflichtet, durch die Unterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes der Geschäftsleitung
- Förderung aller Aktivitäten in den Ortsparteien
- Jährlich Erarbeitung eines Tätigkeitsprogramms
- Die Führung einer Personalplanung für die im Einflussbereich der Bezirkspartei stehenden Aemter und Stellungen
- Die Führung von Wahl- und Abstimmungskämpfen im Rahmen der im Voranschlag vorgesehenen Beträge

| | |
|----------------------------------|--|
| Kontrollstelle | <p>Art. 7 Die Rechnung wird durch die Kontrollstelle geprüft. Diese erstattet zu Händen der Vorstandssitzung im Frühjahr schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Rückweisung.</p> |
| Eidgenössische Delegierte | <p>Art. 8 Der Vorstand nominiert die Eidgenössischen Delegierten des Bezirks (2 <i>Delegierte</i> und 2 <i>Ersatzdelegierte</i>) zu Händen der Kantonalpartei.</p> |
| Vertrauensleute | <p>Art. 9 Für Ortschaften ohne Ortspartei kann die Geschäftsleitung Vertrauensleute bestimmen, die zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.</p> |
| Abstimmungen und Wahlen | <p>Art. 10 Bei Beschlussfassungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen; sie sind jedoch geheim durchzuführen, sofern dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder vom Vorsitzenden angeordnet wird.</p> |
| Finanzen | <p>Art. 11 Die Bezirkspartei beschafft sich ihre Mittel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge der Ortsparteien gemäss Vorstandsbeschluss • Beiträge der Direktmitglieder • Gönnerbeiträge und Spenden |
| Amtsdauer | <p>Art. 12 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt vier Jahre. Neuwahlen sind nach den Grossratswahlen vorzunehmen. Notwendige Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.</p> |
| Haftung | <p>Art. 14 Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Bezirkspartei ist ausgeschlossen.</p> |
| Auflösung | <p>Art. 15 Der Beschluss, die Bezirkspartei aufzulösen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder. Kommt im Falle der Auflösung ein Beschluss über die Verwendung eines allfällig noch vor-handenen Vereinsvermögens nicht zustande, so ist dieses der Kantonalpartei zu überweisen.</p> |

Schluss- bestimmungen

Art. 16

Die Revision dieser Statuten kann von der Geschäftsleitung oder einer Ortspartei beantragt werden. Für die Genehmigung braucht es eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Die Statuten treten mit der Annahme des Vorstandes in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. September 1994.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 14.04.2011 in Seon

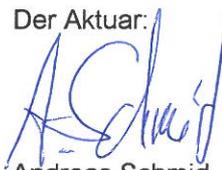
FDP.Die Liberalen des Bezirks Lenzburg

Der Präsident:



Andreas Fischer

Der Aktuar:



Andreas Schmid